

Die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses kann auch bei einer vorliegenden Pflichtenkollision nach § 20 StGB rechtmäßig sein\* Eine Schweigepflicht besteht ebenfalls nicht, wenn die in § 136 StGB genannten Personen von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit werden\* Diese Befreiung hebt die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht völlig auf, sondern ermöglicht nur eine sachgerechte Offenbarung der geheimzuhaltenden Tatsachen\*

3«3« Straftaten gegen die persönliche Würde und das gesellschaftliche Ansehen von Bürgern und Kollektiven 1)

---

3\*3\*1\* Das Wesen dieser Delikte 2`

Die gegenseitige Achtung der persönlichen Würde und des gesellschaftlichen Ansehens der Bürger ist in der sozialistischen Gesellschaft eine wesentliche Seite des Zusammenlebens und der Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen. Der reibungslose Ablauf der gesellschaftlichen Prozesse, des gesellschaftlichen Zusammenlebens erfordert, daß sich die Menschen überall (im Betrieb, im Wohnhaus, im öffentlichen Leben) die gebührende Achtung entgegenbringen und ihr gesellschaftliches Ansehen gegenseitig respektieren\* Jeder Verstoß gegen dieses Grundprinzip erschwert auf verschiedenste Weise die Herausbildung und Festigung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern\* Solche Verstöße können zu einer empfindlichen Störung im Verhältnis zwischen den Beleidigten und

- 
- 1) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Kommentierung dieser Bestimmungen in Strafrecht der DDR, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, a.a.O»
  - 2) vgl. auch K\* Man ecke und J. Meinel« Die Straftaten gegen die Persönlichkeit und ihre Bekämpfung, a.a.O\*, S\* 187